

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Klimagesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das im Jahr 2018 eingeführte Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG) stellt einen ideologisch motivierten, überbürokratisierten und wissenschaftlich fragwürdigen Eingriff in Eigentum und Handlungsfreiheit der Thüringer Unternehmen und Bürger dar. Es erzeugt erheblichen Bürokratieaufwand und Folgekosten für Privathaushalte, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung, ohne messbare Wirkung auf das globale Klima entfalten zu können. Insbesondere die Regelungen zur verpflichtenden Flächenbereitstellung für Windindustrieanlagen, zur energetischen Sanierungspflicht bei Umbauten ab 2030 sowie die kommunale Wärme- und Klimaplanung bedeuten einen tiefen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, das Eigentumsrecht und die wirtschaftliche Freiheit.

Des Weiteren steht das Thüringer Klimagesetz mittlerweile in einem problematischen Verhältnis zum Bundesrecht. In zentralen Regelungsbereichen wurde es durch bundesgesetzliche Vorgaben teilweise überlagert, ohne dass dadurch landesrechtliche Regelungen gegenstandslos geworden wären. So schreibt etwa das seit 2022 auf Bundesebene geltende Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) inzwischen verbindlich vor, dass Thüringen 1,4 Prozent der Landesfläche bis 2027 und 2,0 Prozent bis 2032 für Windkraft bereitstellen muss. Das Land Thüringen will freiwillig darüber hinausgehend sogar 2,2 Prozent seiner Landesfläche für die Nutzung durch die Windindustrie ausweisen. Demgegenüber sieht das Thüringer Klimagesetz ein landesrechtliches Ziel von einem Prozent vor, das politisch überholt ist, aber dennoch formell bestehen bleibt. Auch im Gebäudebereich wurden durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die neue Wärmeplanungspflicht des Bundes ab 2024 bundeseinheitliche Pflichten zur sogenannten Dekarbonisierung des Gebäudebestands geschaffen. Das Thüringer Gesetz schreibt dennoch ab 2030 zusätzliche Quoten für den Einsatz erneuerbarer Energien bei Umbauten vor, unabhängig vom Heizungstausch, und belastet so Bauherren und Förderempfänger doppelt. Schließlich hat das Bundesgesetz zur Wärmeplanung inzwischen eine flächendeckende Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung eingeführt, während das Thüringer Gesetz bereits eigene Verpflichtungen für Fernwärmeunternehmen sowie Vorgaben für Kommunen enthält. Das Nebeneinander und die teilweise Überlagerung führen zu Doppelstrukturen, überflüssiger Bürokratie und zusätzlichem Aufwand, ohne praktischen Mehrwert für den sogenannten Klimaschutz oder Planungssicherheit zu schaffen.

Gerade in dieser Lage, wo sich auf Bundesebene in den vergangenen Jahren die Tendenz zur Ausweitung übergreifender Regelungen verschärft hat – etwa durch das sogenannte „Heizungsgesetz“ (Gebäudeenergiegesetz) oder das Wärmeplanungsgesetz (WPG) – ist es Aufgabe des Landes, gegenzusteuern und die bundespolitische Regelungswut nicht noch durch das Festhalten an überkommenen landeseigenen Normen zu verstärken.

Dazu kommt: Weder der Freistaat Thüringen noch Deutschland insgesamt können durch einseitige Gesetzgebungsmaßnahmen einen relevanten Einfluss auf das globale Klima ausüben. Die postulierte Steuerbarkeit des Weltklimas auf Landesebene entbehrt jeder naturwissenschaftlichen Evidenz und ist Ausdruck eines planwirtschaftlichen Denkens, das mehr Schaden als Nutzen stiftet. Das Gesetz verfestigt eine kostenintensive Klima-Bürokratie, ohne nachweisbaren positiven und in verschiedenen Fällen sogar mit negativem Effekt für die Umweltqualität in Thüringen.

B. Lösung

Das „Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG) wird vollständig aufgehoben. Die sich daraus ergebenden bisherigen Verpflichtungen und Eingriffe in Eigentumsrechte, Bau- und Sanierungsvorhaben, kommunale Planungen und wirtschaftliches Handeln entfallen.

C. Alternativen

Beibehaltung eines bürokratietreibenden, freiheitseinschränkenden, von Bundesrecht teilweise überlagerten, wirtschaftsschädlichen Gesetzes ohne nachweisbare Wirkung auf das Weltklima

D. Kosten

Mit der Aufhebung des Thüringer Klimagesetzes entfallen Bürokratiekosten, Monitoringpflichten, Berichtswesen und aufwändige Umsetzungsprogramme für Land, Kommunen, Unternehmen und Bürger. Die Gesetzesaufhebung führt zu einer signifikanten Entlastung des Landeshaushalts, der kommunalen Haushalte und der Thüringer Wirtschaft.

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Klimagesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Klimagesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 816), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Thüringer Klimagesetz ist Ausdruck einer Ideologienpolitik, die dem Freistaat faktisch keinen Nutzen bringt, aber wirtschaftlich und gesellschaftlich erheblichen Schaden verursacht. Die Annahme, der Freistaat Thüringen könne mit einem eigenen Klimagesetz nennenswerte Auswirkungen auf den globalen Temperaturverlauf erzielen, ist fachlich unbegründet. Dagegen sind die Folgen der Umsetzung des Gesetzes für die Menschen im Land konkret und spürbar: steigende Baukosten, steigende Energiepreise, zunehmende Eingriffe in kommunale Entscheidungsfreiheit und Eigentumsrechte sowie eine lähmende Ausweitung von Berichtspflichten und Kontrollmechanismen.

Zudem existiert mit der Bundesgesetzgebung (insbesondere dem Bundes-Klimaschutzgesetz und dem Gebäudeenergiegesetz) und geltenden EU-Richtlinien ein bereits überregulierter Rahmen. Ein zusätzliches Landesgesetz ist nicht nur überflüssig, sondern kontraproduktiv. Auch die verfassungsrechtliche Gesetzesbegründung mit dem Staatsziel nach Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen rechtfertigt kein überbordendes Regelwerk mit weitreichenden Nebenwirkungen für den ländlichen Raum und den Mittelstand. Die Abschaffung überflüssiger, paralleler oder überschießender Landesregelungen ist ein notwendiger Beitrag zum allseits geforderten Bürokratieabbau und zur Wiederherstellung von Rechtsklarheit, Planungssicherheit und Eigenverantwortung.

Thüringen und seine Bürger brauchen lebensnahen Umweltschutz vor Ort, technologieoffene, marktwirtschaftliche Innovation und Eigenverantwortung – nicht Verbote, Quoten und Planwirtschaft. Daher ist das Thüringer Klimagesetz in Gänze aufzuheben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Artikel 1**

Regelt die Aufhebung des Thüringer Klimagesetzes

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten

Für die Fraktion:

Muhsal